

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 28.09.2026

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

- a) 46 Kinder in der Grundschule Uttenweiler eingeschult

Bürgermeister Werner Binder berichtete, dass 46 Kinder, davon 20 Mädchen und 26 Jungs, in der Grundschule Uttenweiler eingeschult wurden.

- b) Abbruch Haus Bailer, Dieterskircher Straße/Riedlinger Straße, Uttenweiler

Bürgermeister Werner Binder berichtete über den Abbruch des Haus Bailer und bedankt sich bei den Beteiligten für die gute Zusammenarbeit.

- c) Abschluss der Schulsanierung

Bürgermeister Werner Binder berichtete über den Abschluss der Schulsanierung. Der Gemeinderat hat die Baumaßnahme in einem vor der Sitzung besichtigt.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Personalangelegenheiten

- a) Auszahlung von Urlaubstagen und Überstunden

Der Gemeinderat stimmte der Auszahlung von Urlaubstagen und Überstunden an eine Mitarbeiterin der Verwaltung einstimmig zu.

- b) Auszahlung von Urlaubstagen und Überstunden

Der Gemeinderat stimmte der Auszahlung von Urlaubstagen und Überstunden an eine Mitarbeiterin im Familienzentrum am Kirchweg einstimmig zu.

- c) Auszahlung von Überstunden

Der Gemeinderat stimmte der Auszahlung von Überstunden an einen Mitarbeiter der Verwaltung einstimmig zu.

- d) Erhöhung Beschäftigungsumfang und Übertragung von Leitungsaufgaben

Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs und gleichzeitigen Übertragung von Leitungsaufgaben einer Mitarbeiterin im Familienzentrum am Kirchweg einstimmig zu. Gleichzeitig wird eine Mitarbeiterin zur Vertretung in den anderen Kindergärten eingesetzt.

- e) Erhöhung Beschäftigungsumfang

Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs einer Mitarbeiterin in der Grundschule einstimmig zu.

- f) Änderung der Arbeitsverträge zum TVöD im Familienzentrum

Mit der Übernahme des Kindergartens Familienzentrum am Kirchweg wurden auch die Arbeitsverträge nach AVO DRS übernommen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen sind mit dem TVöD aufgrund der LOB Zahlung bessergestellt. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Arbeitsverträge in TVöD einstimmig zu.

Antrag Innerörtliches Förderprogramm

Der Gemeinderat lehnt die Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm für den Abbruch von Gebäuden ohne Neubauverpflichtung auf der Gemarkung Oberwachingen bei einer Enthaltung ansonsten ab.

Grundstücksangelegenheiten

Kauf eines Teilgrundstücks in Minderreuti

Ein Teil der Kapellenstraße wurde auf einem **privaten** Grundstück gebaut. Dieser Teil wurde nun von der Gemeinde gekauft. Der Gemeinderat stimmte dem Kauf eines Teilgrundstücks auf der Gemarkung Minderreuti zu. **Die** Kosten trägt die Gemeinde.

Kauf einer weiteren Fläche in Minderreuti und Verkauf einer Teilfläche

Der Gemeinderat stimmte dem Kauf einer Teilfläche zu, da auf dieser Fläche eine EVU-Säule, sowie ein Verteilerkasten der EnBW steht und ein weiterer Verteilerkasten für den Breitbandausbau errichtet werden soll. Gleichzeitig verkaufte die Gemeinde einen Teil des Grundstücks, welches vom Erwerber bereits genutzt wird.

Verkauf eines Teilgrundstücks in Uttenweiler

Der Gemeinderat stimmte dem Verkauf einer Teilfläche in Uttenweiler zu. **Ein** Teil des Sattlerweg verläuft durch ein privates Grundstück, deshalb wurde es von der Gemeinde verkauft.

TOP 4 Bebauungsplan Photovoltaik Solution Lohner, Uttenweiler

Die Firma solmotion beabsichtigt auf den Flächen Flst. Nr. 3359 und 3360 der Gemarkung Uttenweiler eine AGRI-PV-Anlage zu erstellen. Die Flächengröße beträgt ca. 9 ha. Die Anlagengröße sind 7.000 kWp mit einer Speicherkapazität von 5MW/ 10 MWH. Durch diese Anlagenart bleibt die Fläche der Landwirtschaft zur Nutzung erhalten. Das Tracker-System lässt eine stärkere Energiegewinnung außerhalb der „Sonnenhauptzeiten“ zu. Die Verwaltung wird diesbezüglich eine Vereinbarung mit solmotion abschließen, in der geregelt ist, dass **die Firma** solmotion für die gesamten Kosten aufkommt.

Bürgermeister Werner Binder begrüßte Herr Steur von der Firma solmotion. Herr Steur stellte das Vorhaben anhand einer Präsentation vor und ging auf die Fragen der Gemeinderäte ein.

Der Gemeinderat beschloss nach Beantwortung aller Fragen und Beratung bei einer Gegenstimme, ansonsten einstimmig:

- 1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-PV Uttenweiler“ wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem Lageplan vom 15.09.2026 ersichtlich.**
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Uttenweiler durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 06.10.2026 bis 10.11.2026 (je einschließlich) statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Bebauungsplanaufstellung gegeben.**
- 3. Den Trägern öffentlicher Belange wird in einer frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.**
- 4. Die Verwaltung wird alsbald eine Vereinbarung über die Kostentragung des Bauleitverfahrens und allen Bestandteilen abschließen.**

TOP 5 Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindesaal Familienzentrum, Uttenweiler

Mit der Übernahme des Familienzentrums muss auch die Vermietung des dortigen Gemeindesaales mit Räumlichkeiten geregelt werden. Die Vermietung soll künftig über die Gemeindeverwaltung erfolgen. Um den Gemeindesaal ordnungsgemäß für Veranstaltung vermieten zu können, wird wie bei den allen anderen Veranstaltungsräumen, eine Benutzungs- und Entgeltordnung benötigt. Ziel dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist es, klare Regelungen für die Nutzung des Gemeindesaals festzulegen, die sowohl die Raumvergabe als auch die allgemeinen Verhaltensregeln während der Nutzung betreffen. Der Raum soll für Veranstaltungen, Treffen oder andere Aktivitäten dienen.

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der ausgearbeiteten Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeindesaal im Familienzentrum Uttenweiler zu.

TOP 6 Vereinsförderung SV Uttenweiler zur Aerifizierung des Rasenplatzes Antrag des Sportvereins Uttenweiler zur Aerifizierung des Rasenplatzes

Der Sportverein hat die Rasenplätze im Rahmen der laufenden Pflege und zur Verbesserung der Rasenqualität aerifizieren lassen. Durch die Maßnahme wird der Boden belüftet, die Durchlässigkeit verbessert und die Belastbarkeit sowie Regenerationsfähigkeit des Rasens unterstützt.

Für die Durchführung der Arbeiten sind Kosten in Höhe von 9.224,83 € entstanden. Da es sich bei der Maßnahme um eine kostspielige und nicht regelmäßige Rasensanierungsmaßnahme handelt, ist diese in der Vereinsförderrichtlinie auch nicht beschrieben. Es sollte hierzu eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, die aber auch für die Zukunft für alle Rasenplätze Anwendung finden soll.

Bisher war es gängige Praxis, dass zwischen dem „Schulsportplatz“ (Hauptplatz) und dem Trainingsplatz unterschieden wurde. Die Kosten für den Schulsportplatz wurden von der Gemeinde getragen und die Kosten für den Trainingsplatz vom SVU. Beide Plätze sind im Eigentum der Gemeinde.

Hiernach ergebe sich eine Kostenaufteilung von 60 % Gemeinde und 40 % Sportverein. Für die Gemeinde wären das 5.534,90 €. Die Maßnahme wurde bereits durchgeführt, da sie nur in der Sommerpause sinnvoll umgesetzt werden konnte. Der SVU sicherte zu, dass die Förderung der Gemeinde im Haushaltsjahr 2027 erfolgen kann.

Bürgermeister Binder erläuterte den Sachverhalt und betonte, dass es erst 2027 zu einer Auszahlung kommen könne. Gemeinderat Kevin Wichert ergänzte, dass diese Maßnahme nötig gewesen sei, weil das Wasser nicht mehr richtig ablaufen konnte.

Nach Beantwortung von Fragen und Beratung im Gremium beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, bei zwei Enthaltungen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Kostenteilung zu. Die Gemeinde übernimmt 60 % der für die Belüftung angefallenen Kosten.**
- 2. Die Förderung wird in die Haushaltsplanung 2027 aufgenommen und kommt nach Beschluss des Gemeinderates über den Haushalt 2027 zur Auszahlung.**

TOP 7 Baugesuche

- a) Bauvoranfrage: Errichtung Einfamilienhaus mit Garage auf Flst. 1512, Tulpenweg, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Bauvoranfrage wird das Einvernehmen nach § 36 a BauGB erteilt.
2. Mit der Bauherrschaft sind die Erschließung, der Hausanschluss und die Beitragszahlungen im Vorfeld zu klären.

TOP 8 Bebauungsplan Bucheschle IV

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2026 beschlossen, für das Baugebiet „Buchesle IV“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 07.05.2026 bis 05.06.2026 durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde Uttenweiler benötigt zur weiteren Entwicklung und zur Deckung des anhaltend hohen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken zusätzliche Wohnbauflächen. Die Baugrundstücke im Baugebiet „Buchesle III“ sind zwischenzeitlich vollständig veräußert. Mit dem Bebauungsplan „Buchesle IV“ sollen deshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurden die Planunterlagen fortgeschrieben und ergänzt. Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus dem zeichnerischen Teil, den planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung. Darüber hinaus wurden die erforderlichen Umweltunterlagen erstellt und in die Planung integriert.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Umweltbelange untersucht und bewertet. Hierzu wurden ein Umweltbericht, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Buchesle IV“ keine Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Im Rahmen der Untersuchung wurden insbesondere die im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommenden Vogelarten erfasst und bewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnten jedoch keine Brutvorkommen festgestellt werden. Die festgestellten Brutvogelarten außerhalb des Plangebiets sind überwiegend häufige und weit verbreitete Arten. Offenlandbrüter traten auch im näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von 300 m nicht auf. Das Plangebiet besitzt daher für europäische Vogelarten keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz weist ein Defizit von 70.967 Ökopunkten aus. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch Ökopunkte aus dem Ökokonto der Gemeinde Uttenweiler kompensiert werden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Wohnbebauung insbesondere Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen. Die wesentlichen Auswirkungen sind auf die Inanspruchnahme bisher unbebauter Grünlandflächen und die damit verbundene Bodenversiegelung zurückzuführen. Die übrigen Schutzgüter werden insgesamt nur gering bis mittel beeinträchtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich vor allem für das Schutzgut Boden.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

- 1) **Nach Erörterung und Abwägung der Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Anhörung, werden die zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebrachten Anregungen entsprechend der Abwägungsvorschläge berücksichtigt und vom Gemeinderat gebilligt.**
- 2) **Der Entwurf des Bebauungsplanes „Buchesle IV“ mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung inkl. Umweltbericht und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz in der Fassung vom 11.09.2026 sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 29.08.2026 werden gebilligt und als**

gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.

- 3) Der Entwurf des Bebauungsplanes aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem Teil und Begründung in der Fassung vom 11.09.2026 werden gebilligt und als gültiger Entwurf festgestellt. Nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Örtlichen Bauvorschriften öffentlich ausgelegt und die Unterlagen ins Internet nach § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.**
- 4) Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt.**

TOP 9 Bestückung gemeindlicher Gebäude mit einer PV-Anlage

a) Sporthalle

Der Gemeinderat hat über Photovoltaikmaßnahmen beraten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung über 20 Jahre wurde nach der Kapitalwertmethode erstellt. Da der Betrieb der Anlage zum Betrieb gewerblicher Art „PV-Anlage“ gehört, sind die Ergebnisse zusätzlich nach Abzug von Gewerbe- und Körperschaftsteuer ausgewiesen. Die Maßnahme ist **auch nach Steuern wirtschaftlich**: Der Kapitalwert ist jeweils positiv, die Verzinsung liegt über dem vom Gemeinderat festgelegten kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 %. Die Investitionskosten betragen 65.390,80 € (netto). Für den Betrieb wurden jährliche Kosten von 500 € mit einer Steigerung von 2 % pro Jahr angesetzt. Die Einspeisevergütung liegt bei 10,35 ct/kWh.

Über den Betrachtungszeitraum ergeben sich Erlöse von rund 134.400 €. Die Steuerbelastung aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer beträgt insgesamt rund 15.700 €. Die Gewerbesteuer fließt dabei an die Gemeinde selbst zurück. Es wurde konservativ kalkuliert. Beispielsweise wurden Kosten für die Steuererklärung anteilig einberechnet, obwohl sie sowieso anfallen. Auch wurde mit einem geringeren Ertrag als dem Durchschnitt in Baden-Württemberg gerechnet. Die Maßnahme ist sowohl vor als auch nach Steuern **wirtschaftlich**.

Herr Ludwig Mohr, Ortsbauamt, erläuterte, ihm wurde zugesichert, dass die Maßnahme noch dieses Jahr auf der Sporthalle vollzogen werden könne. Stv. Kämmerer Lucas Rude ergänzte, dass vorsichtig kalkuliert wurde. Zunächst sei es eine große Investition, die sich auf Dauer jedoch rechnen würde.

Nach Beantwortung von Fragen und Beratung im Gremium beschloss der Gemeinderat bei einer Gegenstimme, ansonsten einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der Ausstattung des Daches der Sporthalle mit einer PV-Anlage zu. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 65.390,80 €. Die Maßnahme ist nicht im Haushaltsplan eingeplant und somit außerplanmäßig.

b) Rathaus

Die Maßnahme ist **auch nach Steuern wirtschaftlich**: Der Kapitalwert ist jeweils positiv, die Verzinsung liegt über dem vom Gemeinderat festgelegten kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 %. Die Investitionskosten betragen 30.165 € (netto). Für den Betrieb wurden jährliche Kosten von 200 € mit einer Steigerung von 2 % pro Jahr angesetzt. Die Einspeisevergütung liegt bei 6,73 ct/kWh. Auf einen Speicher wird zunächst verzichtet.

Über den Betrachtungszeitraum ergibt sich eine Ersparnis von 44.753 € und Erlöse von rund 25.520 €. Die Steuerbelastung aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und

Gewerbsteuer beträgt insgesamt rund 9.660 €. Die Gewerbsteuer fließt dabei an die Gemeinde selbst zurück.

Es wurde konservativ kalkuliert. Auch wurde mit einem geringeren Ertrag als dem Durchschnitt in Baden-Württemberg gerechnet. Die Maßnahme ist sowohl vor als auch nach Steuern **wirtschaftlich**.

Herr Ludwig Mohr, Ortsbauamt, **erklärte**, dass eine Durchführung der Maßnahme erst in 2027 durchgeführt werden könne.

**Der Gemeinderat beschloss bei einer Gegenstimme, ansonsten einstimmig:
Der Gemeinderat stimmt der Ausstattung des Daches des Rathauses mit einer PV-Anlage zu. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 30.165 €. Die Maßnahme soll im Haushaltsjahr 2027 eingeplant werden.**

TOP 10 Ertüchtigung Einmündung Dieterskircher Straße **in Uttenweiler – Verlegung eines Kabelschachtes**

Im Zuge der Ertüchtigung der Einmündung Dieterskircher Straße/ Hauptstraße wird der Gehweg verlegt. Der im Gehweg befindliche Kunststoff-Kabelschacht kann aufgrund der künftigen Verkehrsbelastungen im Kurvenbereich nicht an der jetzigen Stelle verbleiben. Da durch diesen Schacht Glasfaserkabel verlaufen, ist die Verlegung des Schachtes sehr aufwändig. Die Kosten der Verlegung belaufen sich auf ca. 23.964,22 €. Gemäß der Bauvereinbarung mit dem Landkreis Biberach für den Ausbau der Straße übernimmt dieser einen Kostenanteil von 71,4 %.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Die Gemeinde beauftragt die Firma Halder mit der Verlegung des Kunststoffkabelschachtes im Gehweg bei der Dieterskircher Straße 1 **in Uttenweiler zum Brutto-Angebotspreis von 23.964,22 €.**

2. Der Landkreis Biberach übernimmt 71,4 % der Kosten der Maßnahme gemäß Bauvereinbarung vom 06.07.2026.

TOP 11 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Hinweise aus dem Rat

Gemeinderat Kevin Wichert merkte an, dass die Versetzung des Ortsschild Richtung Uigendorf zu Problemen führen würde, wenn sich zwei landwirtschaftliche Maschinen entgegenkommen. Bürgermeister Werner Binder antwortete, dass die Versetzung anhand einer Verkehrsschau des Landratsamtes durchgeführt wurde. Vor der Versetzung sei die Unfallgefahr aufgrund von überhöhten Geschwindigkeiten ein Problem gewesen. Das Verkehrsschild befindet sich auf Gemeindegrund.

Gemeinderätin Stefanie Liedl weist darauf hin, dass ein herausschauender Schachtdeckel auf dem angrenzenden Kiesweg beim Lerchenweg **in Uttenweiler** eine Stolperfalle darstellen würde. Der Bauhof wird sich um dieses Thema kümmern.